

11.02.93

Antrag

des Landes Mecklenburg-Vorpommern

zum

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

- Antrag des Landes Hessen -

Punkt 18 der 652. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

§ 6 a Abs. 6 Satz 3 StVG wird wie folgt gefaßt:

"Soweit die Gebühren Gemeinden zustehen, sind sie vorrangig zur Deckung der Kosten vorhandener oder zukünftiger Parkeinrichtungen zu verwenden; darüber hinaus kann nachrangig auch eine Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs [oder die Förderung von Radverkehrsanlagen] erfolgen."

Begründung:

Nach geltendem Recht sind die Parkgebühren, die den Gemeinden zustehen, zur Deckung der Kosten vorhandener oder zukünftiger Parkeinrichtungen zu verwenden (§ 6a Abs. 6 Satz 3 des Straßenverkehrs-Gesetzes).

Die Verkehrsprobleme in den Städten und Gemeinden lassen sich nicht allein durch Neubau und Unterhaltung von Parkeinrichtungen lösen. Als Problemlösung bietet sich eine Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs [aber auch des Radfahrverkehrs] an. Die Steigerung der Attraktivität dieser Verkehre ist mit Kosten verbunden, die durch Teile des Parkgebührenaufkommens reduziert werden können. Dabei darf die Grundlage dieses Gebührenaufkommens jedoch nicht vernachlässigt werden. Nur durch die vorrangige Verwendung des Gebührenaufkommens zur Deckung der Kosten vorhandener und zukünftiger Parkeinrichtungen wird sowohl die materielle Grundlage des Gebührenaufkommens sichergestellt als auch die rechtliche Vereinbarkeit mit der Förderung anderer Verkehrsmittel gewährleistet.